

Besondere Vertragsbedingungen

Rahmenvereinbarung für die Fertigung und Lieferung von Behälterpressen

Abweichend zu den Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ohne freiberufliche Leistungen (Stand: 04/2024) werden nachfolgende Punkte vereinbart:

Zu Punkt 1. Allgemeines

zu 1.2 wird wie folgt ergänzt:

Die DIN-/EN-/ISO-Normen, Regelwerke der Technik, gültigen Richtlinien und die Unfallverhütungsvorschriften sind, soweit nicht ausdrücklich anders verlangt, jeweils in der neuesten Fassung im Angebot und in der Auftragsdurchführung zu berücksichtigen. Die Leistungsbeschreibung enthält auch ohne besondere Nennung alle, nach diesen Vorschriften vorgeschriebene Pflichtausrüstungsgegenstände sowie Halterungen, soweit nicht anders beschrieben. Das zu liefernde Gesamtfahrzeug bzw. die Maschinentechnik muss allen, zum Zeitpunkt der Übergabe vom Auftragnehmer an den Auftraggeber geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die technische Beschaffenheit und den Einsatzzweck.

Zu Punkt 9. Übergabe und Abnahme

Zu 9.1 wird wie folgt ergänzt:

Die Kostenfreie Anlieferung der Streumaschinen durch den Auftragnehmer beim Auftraggeber (Erfüllungsort) inklusive Abladung ist zu gewährleisten. Die Abladung der Streumaschinen erfolgt durch den Auftragnehmer oder eines von ihm beauftragten Speditionsunternehmens. Nach vorheriger Absprache ist hierbei auch eine Hilfestellung mit Personal und Technik durch den Auftraggeber möglich.

Hierbei ist durch den Auftragnehmer zu beachten, dass die Abladung nur durch die beim Auftragnehmer bereits vorhandene Technik realisiert werden kann. Genauere Abstimmungen hierzu sind innerhalb der Vertragsabstimmung nach Zuschlagserteilung nötig. Des Weiteren erfolgt mit dem Abladen der Streumaschinen nicht automatisch die Abnahme der Leistung.

Annahme der Lieferung: Montag – Freitag in der Zeit von 07:00 – 13:00 Uhr

(andere Zeiten nur nach vorheriger Vereinbarung möglich)

Versandavisierung: 3 Tage vor Anlieferung beim Erfüllungsort

zu 9.3 wird wie folgt ergänzt:

Die endgültige Abnahme des Ausschreibungsgegenstandes am Sitz des Auftraggebers unter Beteiligung des Auftragnehmers erfolgt bei Übergabe. Zur Abnahme müssen alle erforderlichen deutschsprachigen Unterlagen/Dokumentationen in Papierform und als PDF-Dokument vorliegen.

Des Weiteren muss der Ausschreibungsgegenstand über alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für die Inbetriebnahme verfügen.

Festgestellte Mängel bei der Übergabe vom Auftragnehmer an den Auftraggeber sind rechtskonform durch den Auftragnehmer im kürzest möglichen Zeitraum zu seinen Lasten abzustellen. Erst danach erfolgt die endgültige Übernahme durch den Auftraggeber.

Zu Punkt 11. Preise

Zu 11.2 wird wie folgt ergänzt:

Eine Änderung der jeweiligen Nettoeinzelpreise kann erstmalig nach 3 Monaten nach Vertragsbeginn angekündigt werden.

Die Preisänderung wird erst nach Zustimmung durch den Auftraggeber zum nächsten Ersten des Folgemonates wirksam. Die Änderung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein.

Sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber haben die entsprechende

Änderung plausibel darzulegen. Der Plausibilitätsnachweis soll durch Belege und Nachweise oder unter anderem im Rahmen einer Kalkulation erbracht werden. Der Angebotspreis bei Bezuschlagung und die eingereichte Ur-Kalkulation bildet die Basis für die möglichen Anpassungen.

Bei Zuschlag sind bis zum Leistungsbeginn eine Kalkulation zu den Preisen vorzulegen.

Kommt keine Einigung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zustande, steht beiden ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu.

Zu Punkt **12. Einreichung der Rechnung**

zu 12.4 wird wie folgt geändert:

Die Rechnung muss die Auftragsnummer des Auftrags-/Bestellscheines enthalten.

Die Rechnungsanschrift lautet:

Stadtreinigung Leipzig
Geithainer Straße 60
04328 Leipzig

Der Versand der Rechnungsunterlagen inklusive etwaiger Anhänge muss generell elektronisch an folgende E-Mailadresse erfolgen:

Rechnungseingang@srleipzig.de

Zu Punkt **18. Gewährleistung**

zu 18.1 wird wie folgt ergänzt:

Die Gewährleistungsfrist gilt ab dem Tag der finalen Übergabe des Ausschreibungsgegenstandes (nach Abstellung etwaiger Mängel) an den Auftraggeber, am Ort des Auftraggebers.